



die lobby für kinder

DEUTSCHER
KINDERSCHUTZBUND
Landesverband Hamburg e.V.
Geschäftsstelle

Kinderschutzbund · Fruchttallee 15 · 20259 Hamburg

Herrn
Michael Dück
Foorthkamp 46

22419 Hamburg

Fruchttallee 15
20259 Hamburg
Telefon: 040/43 29 27 0
Telefax: 040/43 29 27 47
e-mail:
info@kinderschutzbund-hamburg.de
Internet: www.kinderschutzbund-hamburg.de



Bestätigung Nr.: 142/07

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift der/des Zuwendenden:

Name: Michael Dück

Straße: Foorthkamp 46

PLZ/Ort: 22419 Hamburg

Zuwendungsbetrag in Ziffern (EURO): *2-2-2*

Zuwendungsbetrag in Buchstaben: *zwei-zwei-zwei*

Tag der Zuwendung: 23.08.2007

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung der Jugendhilfe durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Mitte-Altstadt

Steuer-Nummer: 17/413/00342 vom 01.06.2007

als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und für die Jahre 2003-2005 nach §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird, und dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

Hamburg, den 31.08.2007

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Geschäftskonto: Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Konto-Nr. 1001 335 270
Spendenkonto: Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 1146-206

gedruckt auf Chlorfrei gelbes Papier, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, §9 abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).